

1716 Juni 20., Solothurn

A

SCHREIBEN VON [JOHANN LUDWIG] VON ROLL [AN BEAT JAKOB II. ZURLAUBEN]

"Ich hätte schon längstst Meine ... dancksagung erstatten sollen, und Meines grossen Patronen bezeüger Wohlmeinung In letstverstrichnem Syndicat [von 1715] Zue Frauwenfeld [an dem Beat Jakob II. Zurlauben als Tagsatzungsgesandter von Stadt und Amt Zug teilnahm] über schon drey erhaltne Urthlen¹ Mit dem vierdten die herren högger [Sebastian Högger und Hans Georg Högger] Zue bezahlung des So klar In der gerichtsvertigung [aus dem Jahre 1713] Zue schönenberg [im Thurgau gelegene Gerichtsherrschaft des Bistums Konstanz] Enthaltnes Kauffschillings Zue vermögen, wan Nit dieses geschäft Mit wunderlicher Manier Praecipitiert und vorläuffig underbauwt wäre gewesen, also dass Ich dass unversehoffte Urthel Mit der Citation, so in allem nur acht Tag angestanden, bey ruckhkunfft meiner anwälthen² Zue vernemmen gehabt, desswegen Jhnen von gueten fründten eingerathet worden, dass Appellatzgelt Zue erlegen umb ein Billicheres Urthel Zue erlangen." Leider sei er aber dann den ganzen Winter über derart arg von der Podagra befallen gewesen, dass er weder den öffentlichen - [von Roll war damals Schultheiss von Solothurn] - noch seinen privaten Geschäften habe nachgehen können. So sei es ihm denn auch nicht möglich gewesen, die entsprechende Appellation in die Wege zu leiten. Deshalb versuche er, "ein Revision auff Künftiges Syndicat Zue Frauwenfeld dises geschäfts halber Zue erlangen". Dass er damit Erfolg haben werde, sei umso mehr zu erhoffen, "weilen das Will-Curliche Urthel Nit bestehn kan, Jndemme die wahl eintweders Mit Billets de guabelles schon Zue selber Zeit In verrueff und ungültigkeit In franckhreich verfallen, vor sich selbst aufhebt wird, dass gueth aber so bey drey Jahren die Käuffer als eigenthum herren besessen, Junge auffwachsoltz ausgereüthet, auch hoches ungewüter und haglen in Räben erlütten Noch einem unwiderruefflichen Kauff und vertigung widerumb Zueruckh Zu nemmen, wäre ein solches schädliches und wider alle Eydgnossische herkommenheiten un- erhörtes Zumuothen, dass warlich Niemandt In Käuffen und Verkäuffen Künftig Mer sicher wäre darbey dass bonum Publicum höchstens leydete, welches Ich als Ehevogt Meiner liebsten gemahlin [Maria Magdalena Wallier] noch gegen Gott noch gegen der ... welt Zue verantworten wüste. Lebe also der Zueversicht, dass die liebe Justiz uns desen entheben, sonder die Käuffer den versprochenen

Kauffschilling Mit paarem gelt auszurichten luth einhalt der Vertigung für dass vierdte Mahl Zueverfällen Machen." So möchte er ihn, [Zurlauben] abschliessend bitten, ebenfalls dazu beizutragen, dass das genannte Urteil an der nächsten Jahrrechnung [wo Stadt und Amt Zug freilich nicht durch Zurlauben vertreten war] tatsächlich revidiert werde.

- 1) Es ging um das Gut Kesselhalden in der Herrschaft Schönenberg, das Johann Ludwig von Roll im Namen seiner Gattin, Maria Magdalena Wallier, als eigentliche Besitzerin des Gutes, an Sebastian und Hans Georg Högger, Kämmerer und Prädikant von Sitterdorf, verkaufen wollte. Bezüglich dieses Verkaufs aber entstanden zwischen den beiden Vertragsparteien Streitigkeiten. Vgl. AH 122, 414-416.
- 2) Als Anwälte von Rolls fungierten in diesem Verkaufsgeschäft 1713 Niklaus Borner, 1714 derselbe sowie Franz Kyd und Ammann Rutishauser. Vgl. AH 122, 414-415.

Original [?] - AH 1, 322-323 - Blatt 323^V leer

124

[1693 n. Dezember 14.]

SCHREIBEN VON EMANUEL BESSLER, [LANDSCHREIBER IM RHEINTAL, AN
BUERGERMEISTER UND RAT VON ZUERICH ALS VORORT DER EIDG.
ORTE]

EA VI 2, 499 e

Bekanntlich hätten sie ihm mit Brief vom 20. November alten Stils den Auftrag erteilt, *"das ich wegen der den 12. Novembris auf dem Bodensee nechst an dem gestaad der Fürstlich St. Gallen Jurisdiction von 10. Keyserlichen Soldaten aus der Quarson [Garnison] Zu Costantz gewaltthätig hinweggenommenen Marckt Schiff von Rheinegg [Rheineck] die information einnehmen solle"*. Dabei sei ihm im speziellen geboten worden, nachzuforschen, *"aus was für ordre solches Spolium geschächen"* und wo sich die geraubten Früchte nun befänden. Schliesslich sei ihm von ihnen befohlen worden, dafür zu sorgen, dass, bis dieser Handel abgeklärt sei, die gestohlene Ware nicht *"distrahiert"* werde. Danach - so hätten sie in ihrem Brief bedeutet - solle er sich zu ihnen, den Adressaten, begeben, um von ihnen weitere Befehle zu empfangen. Leider aber habe er ihrem Befehl nicht sofort nachkommen können, weil er zuerst die Rückkunft des [Haupt?]täters Josef Heinzel nach